

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – 2. Änderung der Ersten Förderrichtlinie vom 26. März 2021 – Auszug der wichtigsten Änderungen

„Ausbildungsprämie“ bei Erhalt des Ausbildungsniveau

- Bisher
- 2000 €,
 - KMU bis 249 Mitarbeiter
- Neu ab 01.06.21**
- 4000 €

„Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungsniveau

- Bisher
- 3000 €,
 - KMU bis 249 Mitarbeiter
- Neu ab 01.06.21**
- 6000 €

Zuschuss bei Vermeidung der Ausbildung während Kurzarbeit (KUG)

- Bisher
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
 - KMU bis 249 Mitarbeiter
- Neu ab März 2021**
- weiterer Zuschuss zur Ausbildervergütung
 - Wegfall Anzeige Fortsetzung der Ausbildung
 - KMU bis 499 Mitarbeiter
 - Zuschuss auch, bei Fortsetzung in Verbund
 - Ausschluss zur 2. FRL wenn Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
 - Zahlung bis 31.12.2021
- Neu ab April 2021**
- für Anträge auf Zuschuss bis zum 15. Nov. 2021 gilt Nr. 4 der Änderungen bei den Ausbildungsprämien

Lockdown-II-Sonder-Zuschuss für Kleinunternehmen

- Neu ab März 2021**
- einmaliger Zuschuss von 1000 € je Azubi
 - Coronabedingte Einschränkung Geschäftstätigkeit aber Fortsetzung der Ausb an mind. 30 Arbeitstagen
 - max. 4 Mitarbeiter
 - Ausschluss zum Zuschuss zur Vermeidung KUG
 - für Anträge bis zum 15. Nov 2021 gilt Nr. 4 der Änd. bei den Ausbildungsprämien)
 - Anträge bis 31. 07. 2021

Übernahme aus Pandemiebedingter Insolvenz

- Bisher
- 6000 € Übernahmeprämie ab Inkrafttreten der FRL
 - Befristung bis 30.06.2021
- Neu ab März 2021**
- Anspruch auch bei Kündigung aus wichtigem Grund oder Auflösung aufgrund CoronaKrise
 - Verlängerung bis 31.12.2021

Auftrags- und Verbundausbildung

4.000€ pro Ausbildung

Zuständig ist die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Antragstellung bei kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung

Weitere Änderungen ab 01.06.2021:

1. Corona-Betroffenheit (Vereinfachung)
2. Def. Ausbildungsjahr (01. Juni – 31. Mai des Folgejahr)
3. KMU bis 499 Mitarbeiter
4. Prämien die bis zum 15. November 2021 beantragt werden und für die der Förderbescheid vor dem 1. Januar 2022 erlassen wird, erfolgt die Förderung nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Im Anschluss gelten wieder die De-minimis-Beihilferegulungen

1. Förderrichtlinie – Umsetzung durch Bundesagentur für Arbeit – Anträge und Informationen unter www.arbeitsagentur.de

2. Förderrichtlinie